

1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Naumburg (Saale)

Vom Abdruck der Präambel wird abgesehen.

I. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch das Gartenbauamt. Es kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.

Wird der Antrag auf Zulassung nicht innerhalb von 14 Tagen durch die Friedhofsverwaltung abgelehnt, gilt er als genehmigt.

(2) Zugelassen werden auf schriftlichen Antrag nur solche Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderlichen gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Die Zulassung wird jeweils auf 2 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten auf den Friedhöfen, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen werktags nur innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, jedoch spätestens um 19. 00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Das Gartenbauamt kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

Grabmalaufstellungsarbeiten müssen vorher dem Gartenbauamt angezeigt werden.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausführung ihrer Tätigkeit befahren. Friedhofswege und Grünanlagen sind vor Beschädigung zu schützen. Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind vom Friedhof zu entfernen.

Wenn im Friedhof ein dafür geeigneter Lagerplatz zur Verfügung steht, kann das anlässlich einer Bestattung abzuräumende Grabzubehör dort vorübergehend abgestellt werden bzw. bei einer mehrstelligen Grabstätte verbleiben, sofern das

Ausheben der Gräber, die Zwischenwege und die umliegenden Grabstätten hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Pflanzenreste und sonstiger Abfall sind an die dafür vorgesehenen Sammelabfallplätze zu verbringen; die vereinzelt aufgestellten Abräumbehältnisse dürfen hierfür nicht benutzt werden.

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Bernward Küper
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 28.10.2009 im Naumburger Tageblatt öffentlich bekannt gemacht.